Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Prüm
vom 22. 4. 1978 Nr. 16



Bekanntmachung

Die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm in Bitburg, Untere Planungsbehörde hat mit Bescheid vom 23. März 1978 Az.: 610 – 13 – 1 nachstehende Genehmigung erteilt :

" Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes – BBauG – in der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. S. 2256) wird hiermit der Bebauungsplan der Stadt Prüm für das Teilgebiet

Wenzelbach III

einschließlich der Textfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 BBauG und der Festsetzungen über die äußere Gestaltung nach § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 124 der Landesbauordnung – LBauO – für Rheinland-Pfalz vom 27.2.1974 (GVBl. S . 53) und der 8. Landesverordnung zur Durchführung der LBauO vom 4.2.1969 (GVBl. S. 78) genehmigt."

Der genehmigte Bebauungsplan mit der dazugehörenden Begründung liegt in der Zeit vom 2.5.1978 bis einschließlich 16.5.1978 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Zimmer 23, während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich aus.

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Wenzelbach III rechtsverbindlich.

Prüm, den 22.4.1978
gez. Hansen, Bürgermeister